

§. 216. Die gerichtskundige Lehnseigenschaft oder Erbzinseigenschaft oder Erbpachtseigenschaft, ingleichen wenn zu Familiensfideicommissen an Grundstücken Confirmation und Consens nach Vorschrift der erl. Prozeßordnung ad tit. XLV, § 7, erlangt worden ist, die Familiensfideicommissseigenschaft des Grundstücks, ferner die gerichtskundigen bleibenden Lasten und Beschwörungen des Grundstücks, insoweit sie nach §. 14, Nr. 5. zur Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch überhaupt geeignet sind, dieses alles hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums Amtshalber in Obacht zu nehmen.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts bemerkt wird, frage ich die Kammer: ob sie §. 216 des Gesetzentwurfs annimmt? — Einstimmig Ja.

§. 217. 2) in Betreff der zweiten Rubrik. Derjenige oder diejenigen, welche bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs ein Grundstück in Lehn haben (oder welchen solches gerichtlich zugeschrieben ist), sind als Besitzer nach §. 168 in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen.

§. 218. Liegt bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs der Grund- und Hypothekenbehörde ein Veräußerungsvertrag über ein Grundstück zur Bestätigung vor, oder ist ihr amtlich bekannt, daß der beliehene Besitzer verstorben ist, dessen Erben ist aber das Grundstück noch nicht in Lehn gereicht oder zugeschrieben, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde dafür zu sorgen, daß der neue Erwerber oder die Erben des verstorbenen beliehenen Besitzers das Grundstück noch zuvor in Lehn nehmen oder zugeschrieben erhalten, um sodann als Besitzer in das Grund- und Hypothekenbuch eingetragen werden zu können.

§. 219. Dem Eintrag des beliehenen Besitzers ist Tag, Monat und Jahr der geschehenen Beleihung voranzusetzen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Auch diese §§. bedürfen der Zustimmung nicht.

§. 220. Dispositionsbeschränkungen der in §. 15 unter 7 bemerkten Art, wenn sie aus von der Grund- und Hypothekenbehörde bestätigten Verträgen oder aus letztwilligen Verordnungen, die sich bei ihren Acten befinden, herrühren und zugleich die ihnen entsprechenden Rechte Anderer, vermöge einer deshalb bestellten Hypothek oder auch ohne diese nach den zeitherigen Gesetzen als dingliche Rechte zu betrachten waren, oder wenn die Dispositionsbeschränkungen auf einem gerichtlichen Veräußerungsverbot beruhen, hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Foliums ebenfalls Amtshalber zu berücksichtigen und einzutragen.

Präsident v. Gersdorf: Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie die §. 220 annehme? — Einstimmig Ja.

§. 221. 3.) in Betreff der dritten Rubrik. Alle ausdrücklichen Hypotheken, alle durch Eintragung in das Consensbuch nach den Vorschriften des Mandats, die Aufhebung der stillschweigenden Hypotheken zc. betreffend, vom 4. Juni 1829, §. 25 flgd. und beziehentlich des Gesetzes zu Einführung mehrerer kreisländischen, die Priorität der Gläubiger in Concurse und das Pfandrecht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der Oberlausitz, vom 25. Januar 1836, §. 55 flgd. erlangten dinglichen Rechte, und alle Hülfrechte, die sich bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs noch ungelöst in den Consens- oder sonstigen Gerichtsbüchern vorfinden, desgleichen alle aus gerichtlich bestätigten Veräußerungsverträgen oder letzten Willen herrührenden, noch nicht erloschenen Auszugsberechtigungen hat die Grund- und Hypothekenbehörde bei Anlegung des Grund- und

Hypothekenbuchs Amtshalber zu berücksichtigen und in letzteres überzutragen.

Präsident v. Gersdorf: Nun ist die Frage: ob die Kammer §. 221 annimmt, wie sie der Gesetzentwurf enthält? — Einstimmig Ja.

§. 222. Alle diese bei Anlegung des Grund- und Hypothekenbuchs als bestehend vorgefundenen Rechte sind nach einander in derselben Ordnung in das Grund- und Hypothekenbuch einzutragen, wie sie durch Confirmation und Consens zur Hypothekenbestellung, durch die nach §. 25 flgd. des angeführten Mandats vom 4. Juni 1829 erfolgte Eintragung in das Consensbuch, durch Annotation der vorbehaltenen Hypothek im Consensbuch, durch wirkliche Hülfsvollstreckung oder durch des Schuldners gerichtliche Erklärung, die Hülfse für vollstreckt anzunehmen, durch Bestätigung des Veräußerungsvertrags oder letzten Willens, worin ein Auszug vorbehalten oder auferlegt worden, zur Entstehung gekommen sind.

Präsident v. Gersdorf: Nimmt die Kammer §. 222 an? — Einstimmig Ja.

§. 223. Jedem solchen Eintrag ist Tag, Monat und Jahr, wenn das eingetragene Recht nach Inhalt des Consensbuchs oder der sonstigen Gerichtsbücher zur Entstehung gekommen ist, voranzusetzen.

Präsident v. Gersdorf: Ist die Kammer gemeint, §. 223 anzunehmen? — Es erfolgt ein einstimmiges Ja.

§. 224. Alles, was nach vorstehenden Bestimmungen den Inhalt des anzulegenden Foliums eines Grundstücks bilden muß, hat die Grund- und Hypothekenbehörde nach den Abtheilungen des Grund- und Hypothekenbuchs und dem Formular desselben (§. 149) entsprechend zu ordnen und zusammenzustellen, und solchergestalt das Folium zu entwerfen.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es ist das Schema dazu vor den Motiven S. 71 abgedruckt und durch ein Beispiel erläutert. Ich weiß nicht, ob die verehrte Kammer wünscht, daß das Schema vorgelesen wird.

Bürgermeister Hübler: Die Vorlesung wird wohl nicht nöthig sein, wir haben Alle von dem Schema Einsicht zu nehmen Gelegenheit gehabt.

Präsident v. Gersdorf: Es erhebt sich Niemand dafür, es kann also unterbleiben. — Uebrigens bedarf §. 224 keiner Zustimmung.

§. 225. (Vorlegung des Entwurfs an die Grundstücksbesitzer.) Ist das Folium eines Grundstücks in allen drei Rubriken vollständig entworfen, so hat die Grund- und Hypothekenbehörde diesen Entwurf dem Besitzer (§§. 217, 218) zum Anerkenntniß vorzulegen.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage: ob die Kammer diese §. annehme? — Einstimmig Ja.

§. 226. Zu diesem Behuf erläßt die Grund- und Hypothekenbehörde an den Besitzer eine schriftliche Aufforderung, binnen einer achtwöchentlichen Frist den für ihn zur Einsicht bereit liegenden Entwurf des Foliums seines Grundstücks entweder anzuerkennen, oder seine etwanigen Erinnerungen und Einwendungen dagegen vorzubringen, unter der Verwarnung, daß außerdem der Entwurf für anerkannt und der Besitzer seiner Einwendungen für verlustig zu achten. Insofern Besitzer am Orte anwesend oder sonst ohne Weitläufigkeit zu erlangen sind, kann